



Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

TIEFBAUAMT

Alexander Hronek
Tel. 05352/6900-243
Fax 05352/6900-1240
tiefbau@st.johann.tirol
www.st.johann.tirol

6.7.2023

600/2023-047

**Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Johann in Tirol betreffend
Verkehrsmaßnahmen anlässlich von Arbeiten auf oder neben der Straße**

V E R O R D N U N G

Gemäß §§ 43 Abs. 1 a und 94d Z 16 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung von Arbeiten auf oder neben der Straße im Zuge von Baumaßnahmen (Aushub- und Bauarbeiten) in den unten näher bezeichneten Bereichen Verkehrsmaßnahmen im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnet:

Bereich Kreuzung Wegscheidgasse – Kaiserstraße 29

1. „Baustelle“ (§ 50/ 9 StVO) – jeweils vor der Baustelle
2. „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ (§ 52/ 10a StVO) – jeweils vor der Baustelle
3. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52/ 10b StVO) – jeweils unmittelbar nach der Baustelle
4. „Wartepflicht für Gegenverkehr“ (§53/7a StVO) – im Baustellenbereich
5. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52/5 StVO) – im Baustellenbereich
6. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung/Fahstreifen“ (§ 52/15 StVO) – im Baustellenbereich
7. „Aufwölbung“ (§50/1 StVO) - jeweils vor der Baustelle
8. „Fahrbahnverengung“ (§ 50 8 StVO) – jeweils vor der Baustelle
9. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52a /1 StVO) – jeweils vor der Baustelle mit Zusatztafel „ausgenommen Radfahrer und Baustellenfahrzeuge“
10. „Umleitung“ (§ 53/1 16b) – jeweils an den Kreuzungen entlang der Umleitungsstrecke

Bauzeit vom 17.7.2023 bis 31.12.2023

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat gemäß RVS 05.05.44 zu erfolgen. Alle oben angeführten Verkehrszeichen müssen der StVO 1960 entsprechen. Sollten in den oben angeführten Bauabschnitten weitere Straßenverkehrszeichen erforderlich sein, sind diese gemäß RVS 05.05.44 vom Antragsteller zu verordnen (anzubringen).

Bei händischer Regelung des Verkehrs sind geprüfte Verkehrsposten lt. StVO einzusetzen.

Die Straßenverkehrszeichen sind von dem Antragsteller, Idealbau GmbH, Achenweg 69, 6370 Kitzbühel, gemäß § 32 Abs. 6 StVO auf deren Kosten anzubringen.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die ordnungsgemäße Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit der Errichtung der vorgeschriebenen Verkehrszeichen in Kraft.

Die Kundmachung ist der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und der PI St. Johann in Tirol mitzuteilen.

Ergeht nachweislich an:

1. Idealbau GmbH, Achenweg 69, 6370 Kitzbühel

Ergeht nachrichtlich an:

2. Polizeiinspektion St. Johann, Salzburger Straße 16, 6380 St. Johann in Tirol
3. Feuerwehr St. Johann in Tirol
4. Rotes Kreuz St. Johann in Tirol
5. Amtstafel

St. Johann in Tirol, am 6. Juli 2023

Für den Bürgermeister:

Alexander Hronek

Angeschlagen am: 6. Juli 2023

Abzunehmen am: 21. Juli 2023

abgenommen am:



Dieses Dokument wurde von Alexander Hronek elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 06.07.2023

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.st.johann.tirol/amtssignatur